

- (5) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
- Entgegennahme Geschäftsbericht
 - Entgegennahme Kassenprüfungsbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Abberufung und Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer **und bis zu zwei Mitgliedern.**
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der bis zur nächsten Wahlmitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins dies beschließen
- (2) Alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben sind durch den amtierenden Vorsitzenden zu lösen.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Weißwasser. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jede o.g. Person ist allein vertretungsberechtigt.

§11

Die Vereinssatzung tritt nach dem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.12.1990 in Kraft. Änderungen nach dem zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlungen am 20.02.1992, 25.02.1997, 06.02.1999, 13.11.2009

Satzung

des

Stadtchores Weißwasser e.V.



§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtchor Weißwasser. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und ist in das Vereinsregister des Kreises Weißwasser eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weißwasser.

§2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereines ist die kulturell – künstlerische Betätigung der Mitglieder zur Pflege der Musik in Form des Gesanges. Er fördert das Kunstverständnis in diesem Genre und ist für jeden interessierten Bürger offen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - Regelmäßige wöchentliche Proben mit dem Ziel der künstlerischen Vervollkommnung des Gesanges
 - Gestaltung von unterschiedlichsten Programmen nach Wunsch der Vertragspartner bzw. durch eigene Gestaltung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und entsprechend den inhaltlichen Forderungen des § 20 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990, GBl. Teil I, Nr. 10. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein dient ausschließlich kulturellen Zwecken und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn orientiert.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das „Haus der Begegnung“ in Weißwasser, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede interessierte Person werden, die auf Antrag die vorliegende Satzung anerkennt und danach handelt. Der Antrag auf Aufnahme und Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (2) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, durch regelmäßige Teilnahme an den Proben, seinen künstlerischen Beitrag zum Vereinszweck zu leisten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines verstößt. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die aus Liebe zur Musik Zuwendungen für die Arbeit des Chores bereitstellt.
- (5) Die Vereinigung haftet mit ihrem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mitglieder des Vereines, die auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Überprüfung der Kasse erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres durch 2 Kassenprüfer, die einen Prüfbericht gegenüber der Mitgliederversammlung erstatten und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

§6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordert mindestens einmal im Jahr und zusätzlich auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich und spätestens sieben Tage vor dem Termin
- (3) Die einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.